



Bankverbindung (neu!)

Leipziger Volksbank

IBAN:

DE39860956040307228068

BIC: GENODEF1LVB

Sie erreichen uns mit
öffentlichen
Verkehrsmitteln
wie folgt:
Haltestelle Münzgasse
TRAM 10, 11

Stellungnahme

Stellplatzsatzung für die Stadt Leipzig

Leipzig, 22. November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nimmt der ADFC Leipzig zur geplanten
Stellplatzsatzung für die Stadt Leipzig Stellung.

Der ADFC Leipzig begrüßt die Absicht eine Stellplatzsatzung für die
Stadt Leipzig zu schaffen. Während der Entwurf nur auf bestimmte
Quellen/Ziele eingeht bzw. diese anders regeln möchte als sie
ohnehin in der SächsBO geregelt sind, plädiert der ADFC Leipzig
dafür, für alle Quellen/Ziele eine „Leipziger Regelung“ zu treffen.
Mit der eigenen Stellplatzsatzung bekommt die Stadt Leipzig ein
Instrument zur Erreichung der Ziele des STEP Verkehr und
öffentlicher Raum und des STEP Wohnen.

Um die von der Ratsversammlung beschlossenen Ziele erreichen zu
können, empfehlen wir die Stellplatzsatzung wie folgt zu ändern.

- §1 ist wie folgt zu ändern:
„(1) Diese Satzung gilt für alle genehmigungspflichtigen Bauvorhaben
nach BauGB im Gebiet der Stadt Leipzig.
(2) Diese Satzung regelt die Richtzahlen für den Bedarf an
Kraftfahrzeug- und Fahrradstellplätzen nach Verkehrsquellen gemäß
der VwVSächsBO vom 18.03.2005 (in der Fassung vom 01.12.2015)
in der Richtzahlentabelle zu Punkt 49.1.2.“
- Es wird ein §2 (4) eingefügt: „Fahrradstellplätze können nicht abgelöst
werden.“
- Es wird ein neuer § 3 eingefügt, der die Qualität und Kriterien für das
Fahrradparken definiert. Dieser soll wie folgt lauten:

„Abstellplätze für Fahrräder sollen so nah wie möglich an den
Gebäudeeingängen liegen. Die Entfernung zwischen den
Abstellplätzen und den Gebäudeeingängen sollte 20 m nicht
überschreiten.“

In der Regel ist der Leipziger Anlehnbügel zu verwenden.

Abstellplätze für Fahrräder müssen so hergestellt werden, dass

- sie **barrierefrei** zugänglich sind,
- eine Anschließmöglichkeit für den **Fahrradrahmen** haben,
- dem Fahrrad ein **sicherer Stand** gegeben wird und
- durch einen Mindestabstand von **1 m zwischen den Anlehnbügeln** das Abstellen und Anschließen des Fahrrades einschließlich des Rahmens ermöglicht wird.

Die Abstellplätze für Fahrräder sollen sich bei Benutzung nicht verformen und das Fahrrad darf nicht beschädigt werden.

Es ist Platz für mehrspurige Fahrräder und Anhänger einzuplanen.

Die Herstellung einfacher Vorderradständer ist unzulässig.“

- Die Anlage 1 soll alle Verkehrsquellen gemäß der Richtzahlentabelle zu Punkt 49.1.2 der VwVSächsBO vom 18.03.2005 (in der Fassung vom 01.12.2015) umfassen. Für die Verkehrsquellen der Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9.1, 9.2, 9.3, 10 der Richtzahlentabelle zu Punkt 49.1.2 soll folgendes Prinzip gelten:

„Die Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge bemisst sich nach der Anzahl der Fahrradstellplätze. Je 1 Fahrradstellplatz sind bis zu 0,2 Kfz-Stellplätze zu schaffen. Unabhängig von der Anzahl der Kfz-Abstellplätze ist eine angemessene Anzahl Fahrradstellplätze zu schaffen.“

Abweichend von diesem Prinzip gelten folgende Richtzahlen:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
8.1	Allgemeinbildende Schulen	1 je 100 Schüler	50 je 1 Kfz-Stellplatz
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 100 Schüler	40 je 1 Kfz-Stellplatz
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 50 Schüler	5 je 1 Kfz-Stellplatz
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 100 Kinder	50 je 1 Kfz-Stellplatz
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 je 100 Besucherplätze	50 je 1 Kfz-Stellplatz
8.6	Fachschulen, Hochschulen	1 je 300 Studienplätze	300 je 1 Kfz-Stellplatz
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1 je Pflegeplatz	2 je 1 Kfz-Stellplatz
9.5	Kraftfahrzeugwaschstraßen	1 je Waschanlage	2 je 1 Kfz-Stellplatz

Max Bräunlich
AG Verkehr

Alexander John
AG Verkehr

Matthias Koss
Vorstand